

Fachinformation:

Fachinformation zum Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln

In Deutschland gelten verschiedene rechtliche Vorschriften um Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel in Verkehr zu bringen. Ein Inverkehrbringen ist sowohl nach nationalem Recht über die Düngemittelverordnung, als auch nach EU-Recht über die EU-Düngeprodukteverordnung und über die „gegenseitige Anerkennung“ von Düngemitteln innerhalb der EU möglich. Im Folgenden wird ein Überblick gegeben, wie bei den jeweiligen Rechtsgrundlagen zu verfahren ist.

Gesetzliche Grundlagen:

Düngemittelverordnung – DüMV

Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln vom 05.12.2012 zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 02.10.2019

EU-Düngeprodukteverordnung 2019/1009 – EU-DPVO

Verordnung (EU) Nr. 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über Düngeprodukte

Gegenseitige Anerkennung von Düngemitteln innerhalb der EU

Verordnung (EU) Nr. 2019/515 des Europäischen Parlamentes und Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

1. Düngemittelverordnung

1.1 Anforderungskriterien der Düngemittelverordnung an das Inverkehrbringen

Es gibt nach nationalem Recht **kein amtlich vorangestelltes Zulassungsverfahren** für das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln. Der Hersteller/Inverkehrbringer übernimmt die Garantie für die Unbedenklichkeit seiner Produkte für Mensch, Tier, Naturhaushalt und Boden (§ 3 DüMV).

Die Kennzeichnung auf dem Produkt oder dem Lieferschein entspricht dabei einer Qualitätsgarantie zum Zeitpunkt der Abgabe. Daher müssen die folgenden Anforderungskriterien der DüMV vor Abgabe an Dritte erfüllt sein:

1. Verwendung von zulässigen **Ausgangsstoffen** (Anlage 2, Tabelle 6, 7 und 8)
2. Klassifizierung des **Düngemitteltyps** (Anlage 1, Abschnitt 1 bis 5)
3. Einhaltung der Grenzwerte für **Schadstoffe und Fremdbestandteile** (Anlage 2, Tabelle 1.4)
4. Einhaltung der Anforderungen **an die Seuchen- und Phytohygiene** (Anlage 1, § 5)
5. **Einhaltung der Anforderungen an die Kennzeichnung** (Reihenfolge, Hinweise zur sachgerechten Lagerung und Anwendung, Nährstoffgehalte) (§ 6 in Verbindung mit Anlage 2, Tabelle 10)

Sofern das Düngemittel tierische Nebenprodukte oder Abfälle enthält, sind die weiteren Anforderungen gemäß Veterinärrecht auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 bzw. des Abfallrechts (Klärschlammverordnung - AbfKlärV, Bioabfallverordnung - BioAbfV) zu beachten.

1.2 Düngemittelrechtliche Prüfung

Die Prüfung der Einhaltung der düngemittelrechtlichen Vorschriften erfolgt durch die zuständigen Behörden der jeweiligen Bundesländer im Rahmen der Düngemittelverkehrskontrolle. In Mecklenburg-Vorpommern ist dies die Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) der LMS Agrarberatung.

<https://www.lms-beratung.de/de/zustaendige-stelle-fuer-landwirtschaftliches-fachrecht-und-beratung-lfb/>

1.3 Neuzulassung von Düngemitteln in Deutschland

Möchte man ein neues Düngeprodukt in Deutschland in Verkehr bringen, das sich nach nationalem Recht (DüMV) nicht einordnen lässt, kann der Hersteller eine Anfrage zur Änderung/Ergänzung düngemittelrechtlicher Vorschriften an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) richten. Der Wissenschaftliche Beirat für Düngefragen führt dann eine fachliche Beurteilung durch und empfiehlt gegebenenfalls die Aufnahme in die Düngemittelverordnung.

Weiterführende Hinweise zur Neuzulassung findet man unter:

<https://www.bmel.de/DE/ministerium/organisation/beiraete/dueng-inverkehrbringen.html>

2. EU-Düngeprodukteverordnung

2.1 Bereitstellung von EU-Düngeprodukten

Die EU-Düngeprodukteverordnung löste die EG 2003/2003 ab und regelt seit dem 16.07.2019 die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten. Mit der neuen EU-Düngeprodukteverordnung wurden erstmals Grenzwerte für Schadstoffe in Düngeprodukten festgeschrieben, welche für die gesamte EU gelten. Zusätzlich zu den mineralischen Düngemitteln und Kalkdüngemitteln können jetzt auch organische und organisch-mineralische Düngemittel nach europäischem Recht in Verkehr gebracht werden. Zudem wurden Bodenverbesserungsmittel, Kultursubstrate,

Hemmstoffe, Biostimulanzen und Mischungen als Düngemitteltypen in die Verordnung aufgenommen.

2.2 Anforderungskriterien der EU-Düngeprodukteverordnung an das Inverkehrbringen

Die unterschiedlichen Düngemitteltypen werden als Produktfunktionskategorien (PFC) im Anhang I der EU-Düngeprodukteverordnung beschrieben. Die Komponentenmaterialkategorien (CMC) sind im Anhang II aufgeführt und bilden die zugelassenen Ausgangsstoffe ab.

Vor dem Inverkehrbringen der Produkte müssen die folgenden Anforderungskriterien der EU-Düngeprodukteverordnung erfüllt sein:

1. Verwendung eines **zulässigen Ausgangsstoffes nach Komponentenmaterialkategorie**
2. Charakterisierung der **Produktfunktionskategorie** (Düngemitteltyp)
3. **CE-Kennzeichnung** des Produktes nach den Vorschriften in Anhang III
4. **Feststellung der Konformität** des Produktes durch eines der vorgegebenen Bewertungsmodule und die Konformitätserklärung des Herstellers

2.3 Feststellung der Konformität

Die Hersteller von EU-Düngeprodukten sind verpflichtet, vor dem Inverkehrbringen ihrer Produkte, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen. Mit der Konformitätserklärung versichert der Hersteller, dass sein Produkt den Anforderungen der EU-Düngeprodukteverordnung entspricht. Die Konformitätsbewertung kann nach unterschiedlichen Modulen erfolgen (siehe Teil I, Anhang IV EU-DPVO).

Modul A: Interne Fertigungskontrolle

Modul A1: Interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen

Modul B + C: EU-Typprüfung (Modul B) und im Anschluss daran Typkonformität auf Grundlage einer internen Fertigungskontrolle (Modul C)

Modul D1: Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess

Für die Module A1, B+C und D1 ist ein Konformitätsbewertungsverfahren unter Beteiligung einer zugelassenen Zertifizierungsstelle notwendig. Eine Auflistung der Zertifizierungsstellen findet man auf der NANDO-Datenbank (<https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/nando/>). Hinweise zur Umsetzung der Konformitätsbewertungsverfahren unter:

https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Landwirtschaft/EU-Duengeprodukte/Module_Anwendbarkeit_Zustaendigkeiten.pdf?__blob=publicationFile&v=6

3. Gegenseitige Anerkennung

Wurde ein Düngemittel eines EU-Mitgliedsstaates nach dessen nationaler Vorschrift rechtmä-

ßig in Verkehr gebracht ist es grundsätzlich auch in jedem anderen EU-Mitgliedsstaat verkehrsfähig. Im Zuge der „gegenseitigen Anerkennung“ (VO (EU) 2019/515) kann das Düngemittel dann in der EU frei gehandelt werden. Folgende Anforderungen müssen erfüllt sein:

1. Angabe des Basislandes in dem das Produkt rechtmäßig zugelassen ist
2. das Produkt muss über den gesamten Vertriebszeitraum im Basisland verfügbar sein
3. das Produkt darf bei sachgerechter Anwendung die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gesundheit von Menschen, Tieren und Nutzpflanzen nicht schädigen und den Naturhaushalt nicht gefährden
4. die Kennzeichnung erfolgt nach jeweiligem Landesrecht des Basislandes
5. die Kennzeichnung muss deutlich lesbar und in deutscher Sprache erfolgen
6. andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet werden
7. Hinweis auf das in Verkehr bringende Basisland und die düngemittelrechtliche Verordnung des Basislandes in der Kennzeichnung

Ein Vordruck zur „Erklärung zur gegenseitigen Anerkennung für die Zwecke von Artikel 4 der VO (EU) 2019/515 des Europäischen Parlamentes und des Rates“ ist im Anhang der Verordnung hinterlegt und muss jederzeit in ausgefüllter Form bereitgehalten werden.

Weiterführende Hinweise dazu findet man unter:

https://www.ble.de/DE/Themen/Marktorganisation/Produktinfostelle/produktinfostelle_node.html

4. Ökologischer Landbau

Die Zulässigkeit eines Düngemittels für den Ökologischen Landbau ist nicht im Düngemittelrecht geregelt. Maßgebend sind hier die EU-Ökoverordnung (2018/848) und die jeweiligen Verbandsrichtlinien.

Impressum	
Herausgeber: LMS Agrarberatung GmbH Zuständige Stelle für landw. Fachrecht und Beratung (LFB) Graf-Lippe-Str. 1, 18059 Rostock www.lms-beratung.de	Bearbeiter: Dr. C. Brandt Tel: 0381 20307-70 E-Mail: lfb@lms-beratung.de
Stand: Dezember 2024	
<i>Alle Rechte bei den Bearbeitern! Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers bzw. der Quellenangabe! Die LMS Agrarberatung GmbH, in Ihrer Funktion als Zuständige Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB), ist gemäß Beleihungsgesetz vom 19. Juli 1994 im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern tätig.</i>	
 DIE DIENSTLEISTER FÜR HÖCHSTLEISTER	